

Mitgliederversammlung 2020

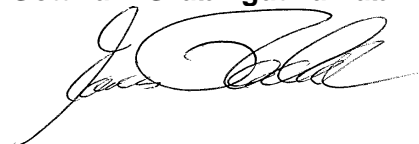
Zur diesjährigen Mitgliederversammlung lade ich am 29.02.2020 in den kleinen Saal der Schützenhalle Holthausen herzlich ein. Beginn der Versammlung ist um 19:00 Uhr.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Stimmberechtigten
2. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht des Wanderwarts
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Zukünftige Ausrichtung des Vereins
9. Satzungsänderungen
10. Ehrungen
11. Wahlen zum Vorstand
12. Wahl eines Kassenprüfers
13. Eingebraachte Anträge
14. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung ist für das leibliche Wohl wie immer bestens gesorgt.

Gott zum Gruß - gut zu Fuß



Marcus Radmacher

Die Wanderfreunde Holthausen-Huxel im Internet:
www.wf-holthausen-huxel.de

Infoblatt

Februar 2020



Liebe Wanderfreunde,

Quo Vadis – DVV? Mit dieser Frage wendeten sich die Wanderfreunde des TSV 1909 Ilbeshausen e. V. aus Hessen Ende September 2019 mit einem offenen Leserbrief an den Deutschen Volkssportverband e. V.. In dem Brief wurden viele offensichtliche Probleme in der Struktur und in der finanziellen Lage des Dachverbandes angesprochen.

Quo Vadis – DVV? Wohin gehst du - DVV? Diese Frage beschäftigt nicht nur die Wanderfreunde aus Ilbeshausen. Auch ich habe mir in den letzten Wochen und Monaten so meine Gedanken gemacht.

Zu unserem Jubiläumswandertag anlässlich unseres 40-jährigen Bestehens war kein offizieller Vertreter des DVV angereist. Lediglich eine Urkunde für 40 Jahre Mitgliedschaft im DVV wurde uns im März 2019 auf der Landesdelegiertenversammlung überreicht. Aber was ist eine Urkunde im Vergleich zu einer persönlichen Präsenz und der aktiven Teilnahme an einem Wandertag vor Ort?

Die Ausrichtung der Wandertage wird von allen Vereinen mit Leidenschaft und hohem persönlichen, ehrenamtlichen Engagement betrieben. Ein Wandertag lebt von einem attraktiven Streckenangebot und von einem Rahmenprogramm, dass für jeden Geldbeutel erschwinglich ist.

Dem gegenüber stehen jedoch immense Ausgaben und Auflagen, die die Durchführung einer solchen Veranstaltung schwierig gestalten und die Vereine teilweise vor Probleme stellen.

Die nunmehr durch den DVV veranlasste Anhebung der Startgebühr von 2 auf 3 Euro wird diese Situation nicht zwingend verbessern und auch sicherlich nicht zu einer zukünftigen Steigerung der Teilnehmerzahlen beitragen.

Warum die Erhöhung der Startgebühr um 50%? Der Anteil der Abgabe an den DVV erhöht sich gar um 100% von 50 Cent auf 1 Euro pro Startkarte. Sollen durch die Basis die beiden Geschäftsstellen des DVV finanziert werden? Sollen durch die Basis die Reisen der Vertretern des DVV zu Großveranstaltungen finanziert werden?

Quo Vadis – DVV? Diese Frage bleibt - genauso wie der Leserbrief der Wanderfreunde Ilbeshausen – seitens des DVV unbeantwortet. Auch wurde der Brief nicht in der Verbandszeitschrift abgedruckt.

Soll die Frage aber für die Wanderfreunde Holthausen-Huxel unbeantwortet bleiben? Was bringt uns in der heutigen Zeit die Mitgliedschaft im DVV? Ist es noch zukunftssträftig die Wandertage in der bisherigen Form auszurichten? Kann das Vereinsleben nicht anders attraktiv gestaltet werden?

Wir haben diese Fragen bereits im Vorstand thematisiert. Insbesondere sind uns die im Wanderjahr 2019 durchgeführte Vereinswanderung sowie die Kulinarische Bierwanderung an Pfingsten positiv in Erinnerung geblieben. Diese Veranstaltungen haben gezeigt, dass das Vereinsleben auch ohne eine Mitgliedschaft im DVV möglich ist.

Gerne würden wir diese Fragen erneut aufgreifen und mit Euch in der Mitgliederversammlung am 29.02.2020 diskutieren. Gehen wir den Weg des DVV mit oder gestalten wir unseren eigenen Weg?

Darüber hinaus ist es erforderlich, weitere Veränderungen im Verein vorzunehmen. In diesem Jahr steht die Besetzung des Wanderwarts zur Wahl an. Inke Haingärtner wird sich auf Grund ihres Umzuges ins Saarland nicht zur Wiederwahl stellen. Da es immer schwieriger wird, frei werdende Vorstandspositionen zu besetzen, beabsichtigen wir, den Vorstand um den Wanderwart zu verkleinern.

Die vorgenannten Vorschläge zur Umstrukturierung des Vereins machen es erforderlich, dass wir unsere Satzung anpassen. Eine Satzungsänderung ist nicht nur aus diesen Gründen erforderlich, sondern bedingt sich auch auf Grund der gesetzlichen Regelung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Folgende Änderungen der Satzung sind neben einigen redaktionellen Änderungen vorgesehen:

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung (Er ist Mitglied des Deutschen Volkssportverbandes e.V. im IVV und erkennt diese Satzung an.) wird ersatzlos gestrichen.

§ 4 a (Datenschutz) wird neu eingefügt:

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die

betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) per elektronischer Datenverarbeitung (EDV) für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach zehn Jahren gelöscht.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Veranstaltungen, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie durch Aushänge. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zum Zwecke von Ehrungen an mögliche Verbände - nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten im Internet erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden z.B. von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, z.B. im Internet oder in Zeitungen veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 9 (Vorstand)

§ 9 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Dem erweiterten Vorstand gehören an: der Kassenwart, der Wegewart und der Gerätewart.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Eingebraachte Anträge
9. Verschiedenes